

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

12-00-01 li-bo

11. 12. 2019

Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 10. 12. 2019, mit dem wir über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung des Zensus 2021 berichtet hatten, mit dem der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 angeordnet hat.

Darin wurden jedoch nicht alle zur Realisierung des Zensus 2021 erforderlichen Regelungen getroffen. So bleiben insbesondere die Einrichtung von Erhebungsstellen und das Nähere zur Organisation der einzelnen im Rahmen des Zensus 2021 vorzunehmenden Erhebungen dem Landesgesetzgeber überlassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung am 10. 12. 2019 den Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz beschlossen.

Der Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 die ergänzenden Vorschriften zum Zensus 2021 und soll mit den organisations- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen die rechtlichen Voraussetzungen für dessen Durchführung in Sachsen-Anhalt regeln. Hierzu gehören insbesondere die Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen (§§ 3 bis 5), deren Aufgaben (§ 6), den Einsatz von Erhebungsbeauftragten (§ 7) und die Ausführungsbestimmungen zur

Sicherung der statistischen Geheimhaltung (§ 8), zur Datenübermittlung (§ 9) und zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 11). Darüber hinaus wird eine Regelung zur Kostentragung (Mehrbelastungsausgleich) getroffen (§ 12).

Die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2021 soll den in der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes genannten Städten und Gemeinden übertragen werden.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes soll gleichzeitig eine Zuständigkeitsregelung zur Umsetzung des eID-Karte-Gesetzes in der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht geschaffen werden. In Sachsen-Anhalt soll die Ausgabe der eID-Karte durch die Personalausweisbehörden, d. h. die kreisfreien Städte, Einheits- und Verbandsgemeinden, erfolgen.

Der Gesetzentwurf einschließlich Begründung ist anliegend beigelegt.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** (möglichst per E-Mail an e.thurmann@sgsa.info) mitzuteilen bis zum

8. Januar 2020.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen